



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.573/0006-V/2/2012

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

21. MRZ. 2012

Landtag Ltg.-G-245-2012

Bearbeiter

Stempel

Beilagen

(Ltg.-1063-1/St-8/1-2012)
Ihre GZ/vom
Ltg.-G-245-2012 (Ltg.-1063-1/St-8/1-2012)
26. Jänner 2012

Sachbearbeiterin
GEORGIEVA

Klappe
2531

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
26. Jänner 2012:
Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. März 2012 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

§ 18a sieht nunmehr neben der bisher nicht geregelten Möglichkeit der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auch zwei Arten von Gemeindekooperationen in Form *privatrechtlicher* Vereinbarungen vor:

- privatrechtliche Vereinbarungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung einschließlich der vom Magistrat zu besorgenden Geschäfte (§ 47 Abs. 1) sowie
- privatrechtliche Vereinbarungen über die vom Magistrat zu besorgenden behördlichen Geschäfte (§ 47 Abs. 1).

1. Entgegen der Begründung des zugrundeliegenden Antrags ist nicht davon auszugehen, dass auch privatrechtliche Vereinbarungen von Gemeinden untereinander

unter den durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 60/2011 geschaffenen Art. 116b B-VG fallen, sodass sie ohne landesgesetzliche Grundlage unzulässig wären. Die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (als Teil des eigenen Wirkungsbereiches) ergibt sich weiterhin aus Art. 116 Abs. 2 B-VG. „Vereinbarung“ muss in Art. 116b wie in Art. 116a B-VG als Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Gebietskörperschaften (*Stolzlechner*, Art 116a B-VG, S. 11, in: *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg], *Rill/Schäffer-BVR Komm 1 Lfg* [2001]; *Havranek/Kempton*, *Interkommunale Zusammenarbeit*, in: *Klug/Oberdorfer/Wolny* [Hrsg], *Gemeinderecht* [2008], Rz 43) verstanden werden.

2. § 14 Z 2 ist in missverständlicher Weise weit gefasst, wenn er privatrechtliche Vereinbarungen über behördliche Geschäfte erlaubt. Es kann sich hier wohl nur um Vereinbarungen über die Erbringung von im Zusammenhang mit der Führung der Hoheitsverwaltung anfallenden Dienstleistungen handeln.

20. März 2012
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

